

<b>Zeitschrift:</b>	Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen
<b>Herausgeber:</b>	Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
<b>Band:</b>	1 (1906)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Aufruf zum Schutze des Personals in den Festwirtschaften an alle Vereine, Verbände etc., welche in diesem Jahre grössere Feste veranstalten
<b>Autor:</b>	Schweizerischer Arbeiterinnenverband
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-349436">https://doi.org/10.5169/seals-349436</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Vorkämpferin

Offizielles Organ des Schweiz. Arbeiterinnenverbandes, vertritt die Interessen aller arbeitenden Frauen.

Für die kommende Nummer bestimmte Korrespondenzen sind jeweils bis zum 20ten jeden Monats zu richten an die

**Redaktion:**  
Margaretha Haas-Hardegger, Bern.

Erscheint am 1. jeden Monats.

Einzelabonnements:  
Preis:  
Inland Fr. 1.— per Jahr  
Ausland „ 1.50 per Jahr  
(Im Einzelverkauf kostet die Nummer 10 Cts.)

Inserate und Abonnementsbestellungen an die  
**Administration:**  
Buchdruckerei Conzett & Cie., Zürich.

## Schweizerischer Arbeiterinnenverband.

Für den Preßfonds der „Vorkämpferin“ sind bisher von den Sektionen folgende Beiträge eingegangen:

Arbeiterinnenverein Zürich 120 Fr., Winterthur 25 Fr., Schaffhausen 15 Fr., Herisau Fr. 7.50; Total Fr. 167.50.

Für diese Beiträge danken wir den Genossinnen bestens und ersuchen Sie gleichzeitig auch fernerhin unseres Preßfonds zu gedenken und gelegentlich weitere Beiträge einzusenden.

Mit Genossinnengruß

Für den Zentralvorstand:  
Frau B. Binner, Zentralkassiererin.

**Aufruf**  
zum Schutze des Personals in den Festwirtschaften  
an alle Vereine, Verbände etc., welche in diesem  
Jahre größere Feste veranstalten.

Werte Mitbürger!

Seit Jahren werden von dem Personal in Festwirtschaften immer wieder laute Klagen über schwere Mißstände in ihren Lohn- und Arbeitsverhältnissen erhoben, und wiederholt ist es sogar zum Streit der Kellnerinnen gekommen. Die Beschwerden betreffen im einzelnen die Unzulänglichkeit der Löhne, endlose Arbeitszeit, Überanstrengung, ungenügende Röst, die sowohl quantitativ wie qualitativ unbefriedigend ist, schlechte Behandlung und andere Uebelstände.

Werte Mitbürger!

Solche ungesunde Verhältnisse müssen auf alle Volkskreise den unangenehmsten Eindruck machen und sie gereichen sicher den großen vaterländischen Festen nicht zur Ehre. Sie bilden aber auch einen grellen Kontrast zu allen Arbeiterschutzbestrebungen und zu dem sozialen Denken und Empfinden unserer Zeit. Zahlreiche Kantone haben bereits zum Schutze des Wirtschaftspersonals im allgemeinen gesetzliche Bestimmungen aufgestellt, in den Festwirtschaften aber ist in der Regel von einem solchen Schutze keine Spur zu entdecken. Und doch wäre es hier wohl gewiß so notwendig wie in einer gewöhnlichen Wirtschaft.

Wir möchten darum euch, werte Mitbürger, ersuchen, wo immer ihr bei der Organisation von Festen mitzuberaten habt, des Wirtschaftspersonals zu gedenken und dafür einzutreten, daß zu seinem Schutze in das Pflichtenheft des Festwirtes die nötigen Fürsorgebestimmungen über anständige Arbeitslöhne, Begrenzung der täglichen Arbeitszeit durch entsprechenden Wechsel der Angestellten, über quantitative und qualitative genügende Belöhnung, über anständige Behandlung seitens der Vorgesetzten und über anständige Unterfunktion aufgenommen werden.

Werte Mitbürger!

Wenn an unseren Festen die fröhlichste Stimmung herrscht, wenn Vaterlandsliebe und Bruderliebe in den höchsten Tönen der Begeisterung gepriesen werden, dann sollten wir das beruhigende

Bewußtsein haben, daß die Frauen und Töchter des Landes, welche die schwere und verantwortungsvolle Aufgabe der Bedienung Taufender von Gästen zu erfüllen haben, sich ordentlich fett essen können und eine ihrer schweren Arbeit entsprechende Entlohnung bekommen.

Wir hoffen, daß unser Aufruf nicht erfolglos bleibe, und wir werden uns im Interesse des Festwirtschaftspersonals herzlich freuen, wenn ihm in Zukunft befriedigendere Arbeits- und Lohnverhältnisse geboten werden, als dies bisher an den meisten großen Festen der Fall war.

**Das Zentralkomitee des Schweizerischen Arbeiterinnenverbandes.**

Wie fördern die Konsumenten ihr eigenes Interesse und zugleich das der Gewerkschaften?

1. Durch Bevorzugung der unter guten Arbeitsbedingungen hergestellten und von den Gewerkschaften empfohlenen Waren.
2. Durch Zurückweisung aller, unter schlechten, ungünstigen und unsauberen Bedingungen hergestellten und von den Gewerkschaften boykottierten Waren.

## Im Land herum.

**Uuzern.** Das Justiz- und Polizeidepartement macht die Behörden wieder einmal auf die skandalöse Art, in welcher das kantonale ArbeiterinnenSchutzgesetz umgangen wird, aufmerksam.

Kein Tag, an dem nicht Klagen kämen! Die Gesetzesverletzungen der Prinzipale sind namentlich während der jetzt wieder anbrechenden Fremdenaison nicht zu zählen.

In der Nacht vom Samstag auf Sonntag wird ohne Unterbruch gearbeitet. Ungestraf't spottet man der für das Hotel- und Wirtschaftspersonal gesetzlich vorgesehenen Nachtruhe, — die doch nur auf 8 Stunden festgelegt wird. Ebenso steht mit dem vorgesehenen freien Wochenhalbtag. Für die vielen Fein-Wäschereien und Gläterinnen, die Nächte lang über die dampfende Wäsche der feinen Fremden gebückt stehen — gibt's überhaupt keinen Schutz! Und warum ist es so? Weil alle diese Frauen und Mädchen keinen Verein haben, in welchem sie für einander eintreten könnten!

**Lugano.** Der Große Rat des Kantons Tessin hat in seiner Beratung eines neuen Gesetzesentwurfes einen Schritt auf dem Wege der Rechtsgleichheit für Männer und Frauen getan, indem er den erwerbenden Frauen das Recht zusprach (oder soll man sagen; nicht mehr vorenthält), bei der Aufführung notarischer Akte als vollwertige Zeugen aufzutreten.

So lange freilich die Gleichberechtigung der Frau im Privatrecht aller Kantone gleich Null ist, so lange hat die Gleichberechtigung der Frau als Zeuge nur platonischen Wert. Oder halt, — noch agitatorischen Wert, dann nämlich, wenn wir Frauen durch das kleine formelle und für sich allein wertlose Zugeständnis an die Gleichberechtigung „glücklich würden nach no meh!“